

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



Zweite juristische Staatsprüfung

Aktenvortrag

Familienrecht

KV-0667

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 6 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Anwaltskanzlei Dr. Stern

Rechtsanwälte * Steuerberater

Anwaltskanzlei Dr. Stern, Büdinger Strasse 67, 64289 Darmstadt

**Dr. jur. Gero Stern
Benedict Stern**

An das
Amtsgericht Darmstadt
- Familiengericht -
Mathildenplatz 15
64283 Darmstadt

Darmstadt, 1.10.2012



Antrag

der Frau Kerstin Schmidt, Wilhelminenstr. 2, 64283 Darmstadt

- **Antragstellerin** -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Stern & Kollegen, Darmstadt

gegen

Herrn Thomas Schmidt, Frankfurter Straße 17, 34117 Kassel,

- **Antragsgegner** -

wegen: Unterhalt

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich,

den Antragsgegner mit gesetzlicher Kostenfolge zu verpflichten, ab Januar 2013 an die Antragstellerin Kindesunterhalt in Höhe von 100% des Mindestbedarfs der jeweiligen Altersstufe abzüglich anteiligen Kindergeldes (insgesamt also derzeit 272 €) zu zahlen.

Der Antragsgegner ist mit der Antragstellerin seit Juni 2004 verheiratet. Aus der Ehe ist das Kind Marc, geboren am 10. März 2006, hervorgegangen, das bei der Antragstellerin lebt. Wegen der Kinderbetreuung verzichtet die Antragstellerin darauf, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Im Februar 2012 hat der Antragsgegner sich von der Antragstellerin getrennt und ist von Darmstadt nach Kassel gezogen. Er hat sie zunächst finanziell unterstützt, so dass sie und das gemeinsame Kind ihr Auskommen hatten. Ende August 2012 hat er angekündigt, er werde ab Januar 2013 keinen Unterhalt mehr zahlen. Auf eine außergerichtliche Aufforderung der Antragstellerin mit Schreiben vom 6. September 2012 hat er nicht reagiert, weshalb der Unterhalt nun gericht-

lich geltend gemacht werden muss.

Der Antragsgegner hat zuletzt monatlich netto 1.300 € erzielt. Er ist daher verpflichtet, Kindesunterhalt in Höhe von 100% des Mindestbedarfs der jeweiligen Altersstufe zu zahlen. Dem entspricht derzeit ein Zahlbetrag in Höhe von 272 €.

Rechtsanwalt

Dr. Stern

Dr. Stern

Rechtsanwalt

Kröger Kretschmer Scherff Bönninger

Rechtsanwälte

An das
Amtsgericht Darmstadt
Mathildenplatz 15
64283 Darmstadt

Dr. Jörn Kröger
Karsten Kretschmer
Dr. Björn Scherff
Andreas Bönninger

In dem Verfahren

Amtsgericht Darmstadt

Eingang:

Kassel, den
15.10.2012

Schmidt ./ Schmidt

15. OKT 2012

Kanzleianschrift:
Kölnische Straße 15
34121 Kassel

Az.: 13 F 356/12

zeigen wir an, dass wir den Antragsgegner vertreten.

Zunächst rüge ich die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

In der Sache werde ich beantragen,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner hat seiner Ehefrau nicht aus heiterem Himmel weitere Zahlungen aufgekündigt, sondern weil er schlicht und einfach ab Januar 2013 nicht mehr leistungsfähig sein wird. Der Antragsgegner ist Kino- und TV-Schauspieler. Während er nach Abschluss seiner Ausbildung in den Jahren 2002 bis 2009 zunächst ganz gut verdient hatte, ist sein Einkommen seit Anfang 2010 rapide gesunken und beträgt seitdem monatlich netto 1.300 €. Dieses Einkommen i.H.v. 1.300 € erzielt er durch Mitarbeit in einer wöchentlich im Fernsehen laufenden Serie. Die Serie läuft Ende 2012 aus. Seit 2010 hat er praktisch keine neuen Engagements mehr bekommen. Die wenigen Rollen, die er spielen durfte, waren kaum mehr als bessere Statistenrollen in Werbespots und brachten praktisch nichts ein, da das Honorar durch Fahrt- und Übernachtungskosten

aufgezehrt wurde. Für das Jahr 2013 hat er noch kein Engagement in Aussicht. Er wird ab Januar 2013 schlicht nichts mehr verdienen. Überleben können wird er nur, weil er eine staatliche Unterstützung i.H.v. 400 € monatlich erhalten und von seinen beiden Geschwistern monatlich jeweils 50 € geschenkt bekommen wird. Davon kann er in Anbetracht seines Selbstbehalts den geforderten Kindesunterhalt nicht mehr leisten.

Seit 2010 hat der Antragsgegner sich kontinuierlich um neue Engagements bemüht. Er ist bei mehreren Agenturen registriert und nimmt im Durchschnitt zweimal monatlich an Castings teil, in denen Schauspieler für konkrete Rollen ausgewählt werden. Beides ist bisher leider ohne Erfolg geblieben. Hierbei ist es aber positiv zu vermerken, dass der Antragsgegner überhaupt zu Castings eingeladen wird. Denn zum einen werden die Einladungen hierzu nur an ausgewählte Schauspieler ausgesprochen, und zum anderen sind Castings praktisch die einzigen Möglichkeiten, um überhaupt an Engagements zu kommen. Schriftliche Bewerbungen und Absagen kann der Antragsgegner leider nicht vorlegen, da in der Branche dergleichen (fern)mündlich abgewickelt wird und Bescheinigungen nicht erstellt werden.

Kröger

Kröger
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Dr. Stern

Rechtsanwälte * Steuerberater

Anwaltskanzlei Dr. Stern, Büdinger Strasse 67, 64289 Darmstadt

An das
Amtsgericht Darmstadt
Mathildenplatz 15
64283 Darmstadt

Schmidt ./ Schmidt
13 F 356/12



Dr. jur. Gero Stern
Benedict Stern

Darmstadt, 2. Nov. 2012

Es soll nicht bestritten werden, dass der Antragsgegner sich redlich um ein Engagement als Schauspieler bemüht. Der Antragsgegner muss aber nunmehr einsehen, dass ihn jedenfalls derzeit niemand als Schauspieler engagieren will. Woran das liegt, weiß die Antragstellerin nicht, im Gegensatz zum Antragsgegner akzeptiert sie aber, dass er als Schauspieler kein Geld mehr verdienen kann. Dann muss der Antragsgegner sich aber um eine anderweitige Berufstätigkeit kümmern. Die Antragstellerin weiß, dass der Antragsgegner im Restaurant eines Freundes eine feste Anstellung als Kellner für netto 1.050 € haben könnte, wenn er denn nur wollte.

Dr. Stern

Rechtsanwalt

Kröger Kretschmer Scherff Bönninger**Rechtsanwälte**

An das
 Amtsgericht Darmstadt
 Mathildenplatz 15
 64283 Darmstadt

Amtsgericht Darmstadt

Eingang:

19. NOV 2012

Schmidt ./ Schmidt

Dr. Jörn Kröger
 Karsten Kretschmer
 Dr. Björn Scherff
 Andreas Bönninger

Kassel, den
19.11.2012

Az.: 13 F 356/12

Kanzleianschrift:
Kölnische Straße 15
34121 Kassel

Es ist richtig, dass der Antragsgegner im Restaurant eines Freundes ab Januar 2013 eine feste Anstellung als Kellner für netto 1.050 € im Monat haben könnte. Hierauf muss er sich jedoch nicht verweisen lassen. Der Kläger ist Künstler. Hierbei handelt es sich um eine Berufung. Künstlergenies werden oft verkannt. Die Kunstgeschichte ist reich an Beispielen von begnadeten Künstlern, deren Genie erst nach deren Tode erkannt worden ist. Es steht der Antragstellerin nicht zu, den Antragsgegner von dem Künstlerberuf, zu dem er sich berufen fühlt, in dem er eine Ausbildung erhalten hat und in dem er zunächst auch erfolgreich tätig war, in einen normalen, bürgerlichen Brotberuf zu drängen. Der Antragsgegner würde sehr leiden, wenn er einen solchen Beruf ausüben müsste, in dem er seine künstlerischen Fähigkeiten nicht zur Entfaltung bringen könnte.

Dies gilt umso mehr, als die Ausübung des Kellnerberufs dem Antragsgegner faktisch die letzte Chance rauben würde, je wieder in seinem Schauspielerberuf tätig zu werden. Wie bereits dargelegt und von der Gegenseite nicht bestritten, werden Engagements nur über sog. Castings vergeben. Diese finden im gesamten Bundesgebiet statt. Zur Vorbereitung auf ein Casting gehört ein hartes Training, sowohl in körperlicher als auch in geistiger Hinsicht. Der Schauspieler muss sich in guter körperlicher Verfassung befinden und darf beim Vorsprechen bzw. Vorspielen nicht durch Konzentrationsschwächen auffallen. Der Antragsgegner ist daher ständig gezwungen, neue Rollen zu lernen. Darüber hinaus betreibt er täglich – übrigens auch an den Wochenenden – zwei Stunden allgemeines Berufstraining, bei dem er Stimme und Körper pflegt.

An allen diesen Vorbereitungen und Bewerbungen wäre der Antragsgegner gehindert, wenn er den Kellnerjob annehmen würde. Denn die Arbeitszeiten sind täglich (außer montags) von 12:00 bis 14:00 Uhr sowie von 18:00 bis 22:00 Uhr.

Nur abschließend sei darauf hingewiesen, dass im Falle der Annahme des Kellnerjobs sowohl die staatliche Unterstützung i.H.v. 400 € monatlich als auch die monatlichen Geldgeschenke der beiden Geschwister i.H.v. jeweils 50 € wegfallen würden.

Kröger

Kröger
 Rechtsanwalt

Sitzung des Amtsgerichts Darmstadt

Ort, Datum
Darmstadt, den 29.01.2013

Geschäftsnummer: 13 F 356/12

Gegenwärtig:
Richterin am Amtsgericht Heinrich

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Verfahren

Schmidt ./ Schmidt

erscheinen bei Aufruf:

1. die Antragstellerin mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Stern,
2. der Antragsgegner mit Herrn Rechtsanwalt Kröger.

Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande.

Der Prozessvertreter der Antragstellerin stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 01.10.2012.

Der Prozessvertreter des Antragsgegners beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Der Antragsgegner erklärte, er lebe derzeit von 400 € staatlicher Unterstützung sowie 100 € von seinen Geschwistern. Das Angebot, im Restaurant eines Freundes für 1.050 € netto zu arbeiten zu können, bestehe weiterhin.

b.u.v: Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Heinrich
Heinrich
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der
Übertragung
Ritter
Ritter,
Justizamtsinspektorin
als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 29. Januar 2013. Etwaige Nebenentscheidungen (Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit) sind erlassen.
2. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.
3. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.
4. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit des Antrags, so ist insoweit zur Begründetheit in Hilfsausführungen Stellung zu nehmen.
5. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
6. Die Antragsschrift der Antragstellerin vom 1. Oktober 2012 ist dem Antragsgegner am 8. Oktober 2012 zugestellt worden.